

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

## 1. Stück vom Jahre 1901.

---

**Inhalt:** Nr. 1. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung einer normalspurigen Industriebahn von Chemnitz nach Ober-Grüna betr. S. 1. — Nr. 2. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Ladestelle III in Leipzig-Lindenau betr. S. 2. — Nr. 3. Bekanntmachung, die Satzungen der Pensionskasse für die römisch-katholischen Geistlichen der sächsischen Oberlausitz betr. S. 3. — Nr. 4. Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung der Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung betr. S. 9. — Nr. 5. Bekanntmachung, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landessynode betr. S. 10. — Nr. 6. Verordnung, betr. die Aufhebung der Verordnung vom 16. Januar 1873 und des mittels derselben eingeführten Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militär-Familien während des Kriegszustandes. S. 14. — Nr. 7. Bekanntmachung, den zwischen Sachsen, Preußen, Sachsen-Altenburg und Neuß Jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Gera nach Meuselwitz etc. abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 14. Nr. 8. Bekanntmachung eines Nachtrags zu der Urkunde über die Stiftung eines allgemeinen Ehrenzeichens. S. 20.

---

### Nr. 1. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung einer normalspurigen  
Industriebahn von Chemnitz nach Ober-Grüna betreffend;

vom 28. Dezember 1900.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von den Ständen erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern zur Erbauung einer normalspurigen Industriebahn von Chemnitz nach Ober-Grüna nebst Anschlußgleisen andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. u. V.-Bl. S. 371 flg.), und, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften finden auch Anwendung auf den Bau der obenbezeichneten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Ge-

§ 2. vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften dieser mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Bekanntmachung in Kraft.

§ 4. Von der Eisenbahnanlage werden nach Maßgabe der genehmigten Enteignungspläne die Fluren von

Chemnitz mit Chemnitz-Schloß,  
Borna,  
Altendorf,  
Kottluff,  
Rabenstein und  
das Staatsforstrevier Rabenstein

betroffen.

Dresden, am 28. Dezember 1900.

**Ministerium des Innern.**

**v. Meißch.**

Gffler.

---

## **Nr. 2. Verordnung,**

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Ladestelle III in Leipzig-Lindenau betreffend;

vom 28. Dezember 1900.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes macht sich eine Erweiterung der Ladestelle III in Leipzig-Lindenau erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land im Wege freihändigen Erwerbes nicht zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.= u. V.=Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung der bezeichneten Ladestelle in Anwendung zu bringen.